



MARKTGEMEINDE PISCHELSDORF AM KULM

A-8212 Pischelsdorf 85 Tel. +43(0)3113/2212-0 Fax: DW 1
Email: gde@pischelsdorf-kulm.gv.at Internet: www.pischelsdorf.com



Verordnung

angeschlagen am
abgenommen am

12. MAI 2025
07. Juli 2025

AUFGRABUNGSRICHTLINIE der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm

Gemeinderatsbeschluss vom 24. April 2025



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bewilligungspflicht	2
§ 3 Bewilligungsverfahren	2
§ 4 Aufgrabungsverbote	3
§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)	3
§ 6 Erteilung der Bewilligung	3
§ 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt	4
§ 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten	4
§ 9 Kennzeichnung der Baustelle	4
§ 10 Vermessungszeichen	4
§ 11 Verkehrssicherheit	4
§ 12 Materiallagerungen	5
§ 13 Funde	6
§ 14 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial	6
§ 15 Durchführung der Bauarbeiten	6
§ 17 Verfüllen der Baugrube	8
§ 18 Verdichtung des Füllmaterials	8
§ 19 Instandsetzung von Straßen	8
§ 20 Allgemeine Bedingungen	10
§ 21 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen	11
§ 22 Räumung und Säuberung der Baustelle	11
§ 23 Ersatzvornahme	11
§ 24 Haftung	12
§ 25 Überprüfen während der Bauzeit	12
§ 26 Abnahmeprüfungen	13
§ 27 Pönale	13
§ 28 Bankgarantie	13

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt:

- 1) für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörigen Anlagen;
 - 2) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird. Unter sonstiger Benützung öffentlicher Verkehrsflächen sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Containern usw. zu verstehen.
- Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen.

§ 2 Bewilligungspflicht

1) Vor Aufgrabungen, Materiallagerungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes ist, unbeschadet einer nach dem Baugesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligung, eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154, idgF beim Straßenverwalter und eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (§ 90 StVO) durch den Bauführer bei der Straßenpolizeibehörde (Bauamt der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm) zu erwirken.

2) Bei Inanspruchnahme von Straßen einschließlich deren Kunstbauten mit Gewichtsbeschränkung ist zusätzlich um eine Ausnahmegenehmigung anzusuchen.

§ 3 Bewilligungsverfahren

1) Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten ist nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) durch den Bauherrn zu erwirken. Um diese Bewilligung ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Straßenverwaltung/Gemeindeamt in Pischelsdorf am Kulm, planbelegt, 2-fach, durch den Bauherrn anzusuchen. Ausnahme: Siehe § 3, Ziff. 3. Die Pläne sind im Maßstab 1:1000, mit kotierter Darstellung bzw. digitalem Foto der beantragten Maßnahmen, unterfertigt durch den Bauherrn vorzulegen. Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger diese auf ihre Kosten vorzunehmen.

2) Privatrechtliche Ansuchen um Bewilligung von Aufgrabungen in Landesstraßen sind bei der zuständigen Straßenverwaltung durch den Bauherrn einzubringen.

3) Der Bauherr hat jedenfalls beim Straßenerhalter hinsichtlich der Instandsetzungsmaßnahmen eine schriftliche Stellungnahme (mittels Aufgrabungsformular) einzuholen. Bei Längsgrabungen über 50 m Länge ist ein Lageplan im Katastermaßstab (M 1:1000) mit eingetragenen vorhandenen Einbauten und Leitungen sowie der zur Verlegung vorgesehenen Leitungen oder sonstiger Einbauten beizulegen. Die genaue Lage (in der Fahrbahn, im Gehsteig, udgl.) ist anzugeben. Auf Verlangen ist ein detaillierter Projektplan vorzulegen.

Für Maßnahmen geringeren Umfanges (Querungen, Hausanschlüsse usw.) und Längsgrabungen bis 50 m Länge ist eine orientierte Lageskizze (M 1:1000) mit Angabe der Aufgrabungsstelle beizulegen (Die genaue Lage ist auch in diesem Fall anzugeben).

In diesen Fällen obliegt es der Beurteilung der Straßenverwaltung, ob vorher ein Gestattungsvertrag abzuschließen ist.

4) Bei beabsichtigten Grabungen in Straßen, die mit Aufgrabungsverbot gem. § 4 belegt sind, muss der Bauherr schriftlich nachweisen, dass diese Arbeiten nicht anders durchführbar und zeitlich nicht verschiebbar sind (Bestätigung eines Elementarereignisses).

5) Der Antrag auf Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung ist mittels Antragsformulars bei der Straßenpolizeibehörde, mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom Bauführer einzureichen. Der Antrag ist vom Bauherrn und vom Bauführer rechtsgültig zu unterfertigen (Stempel und Unterschrift). Die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung bei Aufgrabungen ist nur nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Instandsetzungsvorschrift des Straßenerhalters und gegebenenfalls eines Gestattungsvertrages möglich.

6) Mit der Unterfertigung der Anträge durch den Bauherrn und Bauführer nehmen sowohl der Bauherr als auch der Bauführer diese Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

7) Vor Beginn der Arbeiten ist das Baufeld sowie dessen Umfeld in geeigneter Weise (Fotodokumentation, etc.) beweiszusichern. Die Unterlagen sind auf Verlangen dem Straßenerhalter zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Aufgrabungsverbote

Nach Sanierung einer Straße ist während des Haftungszeitraumes (zumindest jedoch 3 Jahre) jede Aufgrabung untersagt. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des zuständigen Straßenerhalters sowie von der Straßenverwaltung im begründeten Einzelfall bewilligt werden.

§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)

Bei der Behebung von Gebrechen, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, sind der Straßenverwalter und der zuständige Straßenerhalter und das örtlich zuständige Polizeiwachzimmer nachweislich (Fax od. E-Mail) vom Arbeitsbeginn durch die Bauherren zu verständigen. In solchen Fällen ist spätestens am folgenden Werktag um die erforderlichen Bewilligungen anzusuchen und per E-Mail dem Wirtschaftshof der Polizei zu melden.

§ 6 Erteilung der Bewilligung

1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer § 90 StVO Bewilligung obliegt es der Straßenpolizeibehörde einen Lokalausweis unter Beiziehung aller Betroffenen durchzuführen.

2) In der Bewilligung wird der Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis zur Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des betreffenden Bauführers oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich von der

Straßenpolizeibehörde getroffen werden. Der Straßenerhalter behält sich vor, die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich in gutem Zustand befinden, vorzuschreiben.

3) Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

§ 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt

- 1) Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Frist von 3 Tagen nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.
- 2) Während der Durchführung der Arbeiten ist der ausgestellte Bescheid in Kopie auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenerhalter sowie der Polizei vorzuweisen.
- 3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfangs ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer einer Bewilligung verlängert werden. Grundvoraussetzung dafür ist, dass in der erteilten Bewilligung eine zeitliche Befristung durch die Straßenpolizeibehörde ausgesprochen wurde.
- 4) Beginn und Ende jeder Maßnahme ist dem zuständigen Straßenerhalter und der Straßenpolizeibehörde schriftlich zu melden.

§ 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten

Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers zur ungeteilten Hand zu entsprechen. Im Nahbereich von Verkehrslichtsignalanlagen ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen.

§ 9 Kennzeichnung der Baustelle

Der Bauführer hat an der Baustelle den Firmennamen sowie die Dauer der Maßnahmen in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Baustellen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten, inklusive Zweck der Arbeit, am Beginn und am Ende des Baustellenbereiches mindestens 1 Woche vor Baubeginn auf Kosten des Bauführers aufzustellen.

§ 10 Vermessungszeichen

Vermessungszeichen im Sinne des Vermessungsgesetzes sowie andere Vermessungselemente dürfen eigenmächtig nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden. Die Absicht einer gegebenenfalls erforderlichen Veränderung bzw. Entfernung von Vermessungszeichen oder anderer Vermarkungen ist dem Gemeindeamt nachweislich bekannt zu geben und die Zustimmung einzuholen.

§ 11 Verkehrssicherheit

- 1) Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw. sowohl für den Kfz-Verkehr als auch den Fuß- und Radverkehr wie überhaupt die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs jeder Art dürfen nur im Einvernehmen und nach den Weisungen der Straßenpolizeibehörde, allenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle der Bundespolizei, durchgeführt werden. Die Straßenpolizeibehörde behält sich vor, bei Arbeiten, die wesentliche Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen können, die notwendige Verkehrsbeschränkung auf Kosten des Bauherrn im Cities zu verlautbaren, die Betroffenen schriftlich zu informieren und, wenn notwendig, ein Organ der Verkehrspolizei oder eines privaten Sicherheitsunternehmens zur Verkehrsregelung und Verkehrssicherheit auf Kosten des Bauführers vorzuschreiben.

2) Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom Bauführer auf seine Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der RVS 05.05.41, 05.05.43 sowie 05.05.44 idgF. entsprechen. In besonderen Fällen ist die Straßenpolizeibehörde berechtigt, nach eigener Beurteilung zu entscheiden, ob, inwieweit und an welchen Tages- oder Nachtstunden der Verkehr durch Polizeibeamte oder durch private Sicherheitsdienste oder durch provisorische Lichtsignalanlagen zu regeln ist. Hierfür anlaufende Kosten gehen zu Lasten des Bauführers.

§ 12 Materiallagerungen

Für Materiallagerungen gelten bezüglich der Vorschriften die §§ 1 bis 11 gleichfalls.

Insbesondere ist bei Materiallagerungen zu beachten:

1) Der Benützer des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Flächen (Pflaster, Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist. Bezüglich Freihaltung von Fußgängerbereichen auf Gehsteigen oder Fahrbahnflächen siehe § 14 Ziff. 4. Bezüglich der Aufstellung von Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. siehe § 12 Ziff. 2. Außerdem gilt § 12 Ziff. 3 sinngemäß.

2) Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel udg. Werden ausschließlich vom Straßenerhalter, gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, demontiert und wiederaufgestellt. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Flächen (Pflaster, Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken.

3) Nach Räumung des Lagerplatzes hat der Benützer die in Anspruch genommene Fläche sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten dies vom Straßenerhalter durchgeführt bzw. veranlasst.

4) Den Zeitpunkt der Räumung hat der Benützer dem zuständigen Straßenerhalter am nächsten Werktag per Fax oder per E-Mail zu melden.

5) Jede Veränderung in den Ausmaßen der benützten Fläche ist sofort dem Straßenerhalter nachweislich zu melden. Eine Ausweitung der Ausmaße der benutzten Flächen und/oder eine Verlängerung des Zeitraumes erfordert eine neuerliche bescheidmäßige Bewilligung durch die Straßenpolizeibehörde.

6) Die Aufstellung von Baukränen, Gerüsten, Zementsilos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenerhalter und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gut, welche länger als eine Woche dauern, ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem letztgültigen Gemeinderatsbeschluss.

7) Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu räumen und zu reinigen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder aus anderen Gründen von der Straßenpolizeibehörde angeordnet wird.

8) Um die Bewilligung zur Aufstellung von Containern hat ausschließlich der Bauführer oder die Containerverleihfirma anzusuchen. Bei der Aufstellung von Containern auf gestalteten Flächen (auf Plattenbelägen) sind Holzpfeiler zu unterlegen.

9) Bei der Aufstellung von Gerüsten jedweder Art auf öffentlichem Grund sind die Gerüste mit Pfeiler zu unterlegen.

10) Als Sicherstellung für die Behebung etwaiger Schäden an Straßenbelägen, Gehsteigbelägen bzw. auf gestalteten Flächen - bedingt durch die Gerüstaufstellung oder durch sonstige Bauführungsaktivitäten - sind Haftbriefe in der, vom Straßenerhalter festgelegten Höhe bei diesem zu hinterlegen.

§ 13 Funde

Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenpolizeibehörde ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idgF sind zu beachten.

§ 14 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

1) Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.

2) Die Lagerung von Aushubmaterial entlang der Grabungen ist generell verboten. Die Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten.

3) Regeneinlaufschächte, Rinnale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge udgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.

4) Die Lagerung von Baumaterialien muss so erfolgen, dass für den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen noch eine Breite von mind. 1,50 m frei bleibt. Dieser Fußgängerbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird.

§ 15 Durchführung der Bauarbeiten

1) Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen idgF.

2) Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel udgl. Werden ausschließlich vom Straßenerhalter, gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, demontiert und wiederaufgestellt. Das Schlagen oder Bohren von Nägeln (Abspernnägel aus Stahl) in den Straßenbelag ist verboten.

3) Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet,

wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften vom Straßenerhalter bzw. von der Straßenpolizeibehörde die Straßenreinigung auf Kosten des Bauführers veranlasst.

4) Die Aufgrabung, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder die Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht instandgesetzten Grabungsflächen). Über Verlangen des Straßenerhalters ist ein, die Instandsetzung betreffender Bauzeitplan, vorzulegen.

5) Bei allen Einbauten ist eine Überdeckung von mind. 80 cm, gemessen von den Straßen- bzw. Gehsteigoberflächen über dem höchsten Leitungsteil einzuhalten.

6) Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten udgl. ist dem Eigentümer auf schnellstem Wege bekannt zu geben.

7) Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden, etc.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

8) Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter auf Kosten des Bauherrn mit geeignetem Material aufzufüllen.

9) Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Instandsetzung der betroffenen Asphaltkonstruktion auf Kosten des Bauführers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes bleiben in jedem Fall davon unberührt.

10) Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker etc. sind grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenerhalters und der Straßenverwaltung belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.

11) Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr und/oder -fahrzeuge) beschädigt werden sind die aufgetretenen Schäden nach den Anordnungen des Straßenerhalters zu beheben. Nötigenfalls sind die betroffenen Straßenflächen (Fahrbahn, Gehsteig, udgl.), die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.

12) Bei Grabungen im Randleisten- u. Spitzgrabenbereich (Rigol) sind diese durch den Bauführer ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bei Querungen sind Randleiste und Spitzgraben (Rigol) jedenfalls vorsichtig abzubrechen und neu zu versetzen (keine Unterminierung).

13) Falls in der Aufgrabungsrichtlinie nicht gesondert bzw. anders angeführt, sind die Maßnahmen entsprechend der RVS 13.01.43 idgF vorzunehmen.

14) Müssen Baumaßnahmen über den Winter gezogen werden, so sind die Verkehrsflächen mittels einem Winterprovisorium aus Asphalt nach Angaben des Straßenerhalters herzustellen. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beheben.

15) Die Überwachung, dass die entsprechenden Auflagen der Aufgrabungs- und Instandsetzungsvorschriften bzw. einer allfälligen privatrechtlichen Vereinbarung eingehalten werden, obliegt dem jeweiligen Aufsichtsorgan bzw. dem Verantwortlichen des Bauherren und/oder Leitungsträgers.

Der Straßenerhalter führt stichprobenweise Kontrollen durch.

§ 17 Verfüllen der Baugrube

1) Vor Verfüllung der Baugrube ist den betreffenden Leitungsinhabern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der Bauführer den betroffenen Leitungsinhabern rechtzeitig bekannt zu geben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden muss.

2) Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise bis zu jeweils max. 30 cm Stärke zuzuschütten. Das Füllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet sein, soll den optimalen Wassergehalt aufweisen und darf nicht gefroren sein. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Füllmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letztliche Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich der Straßenerhalter vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.

4) Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 1 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine ungebundene Tragschicht (Frostkofferlage) einzubringen und mit gebrochenem Material GK 0/16 abzudecken. Die Stärke der ungebundenen Tragschicht hat 50cm plus der Stärke der angrenzenden befestigten Fahrbahnkonstruktion zu betragen.

5) Die Baugrube bzw. Künette ist auf Anordnung des Straßenerhalters bis 20 cm über dem Einbauteil jedoch max. bis zum Unterbauplanum (Unterkante Frostschuttschicht) mit einer zementstabilisierten Sandmischung aufzufüllen.

6) Der Verformungsmodul Evl für das Auffüllen mit zementstabilisierten Sandmischungen hat in Abhängigkeit von der Zeitdauer die Mindestwerte lt. RVS zu erreichen. Die Prüfung der angegebenen Werte erfolgt durch Lastplattenversuche entsprechend der RVS.

7) Der Straßenerhalter ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des Bauführers zu verlangen. Werden mehrere Örtlichkeiten einer Baustelle geprüft, hat der Bauführer nur bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Kennwerte die Kosten der Materialprüfung zu tragen.

§ 18 Verdichtung des Füllmaterials

1) Das Füllmaterial ist lagenweise in einer Schichtstärke von max. 30 cm einzubringen. 2) Die Verdichtung hat derart zu erfolgen, dass die vorgeschriebenen Verdichtungswerte erreicht werden und später keine Setzungen des Füllmaterials auftreten. Die Prüfmaßnahmen haben entsprechend der RVS zu erfolgen. Wird bei durchgeführten Lastplattenversuchen festgestellt, dass die erforderlichen Verdichtungswerte nicht erreicht werden, hat der Bauführer unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, wie Nachverdichtung oder erforderlichenfalls die Auswechslung des eingebrachten Füllmaterials vorzunehmen.

§ 19 Instandsetzung von Straßen

Es wird zwischen der provisorischen und der definitiven Instandsetzung unterschieden. Grundsätzlich sind, wenn nicht anders angeführt, die Vorschriften der RVS 13.01.43 idgF

einzuhalten. Die definitive Instandsetzung soll sicherstellen, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird. Setzungen und Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Aufgrabungsbereich zu erfolgen.

1) Provisorische Instandsetzung:

Diese erfolgt nach Anordnung des Straßenerhalters nach tatsächlichem Erfordernis.

2) Definitive Instandsetzung:

2.1) Instandsetzung mit Überwinterung

Die Instandsetzung erfolgt im Jahr der Grabung durch ebenflächigen Einbau der Tragschichte unter Berücksichtigung der Übergriffe (mind. 20 cm je Künettenrand), d.h. die Stärke der obersten Schicht der bituminösen Tragschichte ist um die Stärke der Verschleißschichte zu erhöhen (niveaugleicher Einbau hin zu angrenzenden Bereichen). Im folgenden Jahr wird die Tragschichte in der erforderlichen Stärke, einschließlich allfälliger Setzungen der angrenzenden Fahrbahnfläche und erforderlicher Übergriffe (mind. 20 cm je Künettenrand), abgefräst und danach die endgültige Deckschichte eingebaut.

2.2) Instandsetzung unmittelbar (sofortige definitive Instandsetzung)

Die Instandsetzung erfolgt zur Gänze im Jahr der Grabung, sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Asphaltflächen werden einschließlich der Deckschichte endgültig instandgesetzt. Die Übergriffe sind gern. §19, Pkt. 2.1 zu berücksichtigen.

2.3) Generelle Festlegungen:

2.3.1) Der Bauführer hat den Straßenerhalter vor Beginn der Instandsetzung rechtzeitig zu verständigen. Ergeben sich Zweifelsfälle bzgl. der Instandsetzung ist einvernehmlich mit dem Straßenerhalter vorzugehen. Nicht entsprechende Instandsetzungen sind auf Kosten des Bauführers und binnen festgelegter Frist zu sanieren.

2.3.2) Mit der definitiven Instandsetzung der Verkehrsfläche darf aber erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit dem Straßenerhalter die Form und das Ausmaß der Instandsetzung festgelegt wurde. Die Instandsetzung hat grundsätzlich nach den letztgültigen Regelquerschnitten der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm zu erfolgen. Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett oder Spitzgraben) ein Streifen von weniger als 1,00 m Breite (gemessen ohne Übergriff) verbleibt oder sich Fugen bereits instandgesetzter bestehender Künetten, konstruktiv bedingte Fugen, etc. auf Grund der Baumaßnahmen öffnen, ist auch für diese Restfläche der Oberbau (ohne untere ungebundene Tragschichte) bis zum Fahrbahnrand neu herzustellen und auch dort die definitive Instandsetzung vorzunehmen.

2.3.3) Bei der Instandsetzung von bituminösen Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder des Altbestandes sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen. Bei Künetten im Bankett unter Mitverwendung eines schmalen Streifens der Asphaltkonstruktion ist bei der Instandsetzung, falls vom Straßenerhalter nicht anders bestimmt, ein mindestens 50 cm breiter Randstreifen zu asphaltieren und gegebenenfalls vorher in entsprechender Breite nachzuschneiden. Durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden an der Fahrbahn- und/oder Gehsteigfläche (Risse, Verdrückungen, etc.) sind nach Anordnung des Straßenerhalters zu sanieren.

2.3.4) Schnitte sind bei definitiven Instandsetzungen geradlinig parallel oder quer zur Fahrbahn auszuführen. Ein- und ausspringende Flächen müssen einen Mindestabstand von 2,0 m aufweisen.

2.3.5) Fräsen und Einbau der Deckschichte: Die instandzusetzende Fläche ist trapez- oder rautenförmig abzufräsen. Sollte die Fräskante vom Altbestand ausgebrochen sein, ist diese nachzuschneiden. Die ordnungsgemäße Vorbehandlung von Nähten, Rändern und Anschlüssen, sowie der Unterlage hat entsprechend den Arbeitspapieren Nr. 2 und Nr. 5 der RVS zu erfolgen.

2.3.6) Sollte sich innerhalb der Haftzeit eine Fuge öffnen, ist diese entsprechend der einschlägigen technischen Vorschriften bzw. nach Vorgabe des Straßenerhalters entsprechend zu sanieren bzw. Instand zu setzen. Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschichte sofort ebenflächig einzubauen.

2.3.8) Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem kleinerem Abstand als 5,0 m zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der Deckschichte (einschließlich der erforderlichen Fräsarbeiten) zusammenhängend zu erfolgen.

2.3.9) Der Asphalteinbau hat grundsätzlich maschinell zu erfolgen.

2.3.10) Wenn die Instandsetzung nicht innerhalb des vom Straßenerhalter bzw. von der Straßenpolizeibehörde vorgegebenen Zeitraumes erfolgt ist, kann die endgültige Instandsetzung auf Kosten des Bauführers bzw. des Bauherrn in Auftrag gegeben werden.

2.3.11) Wenn nach einer erfolgten Aufgrabung im selben Bereich einer öffentlichen Verkehrsfläche andere Aufgrabungen innerhalb von neun Monaten beabsichtigt sind, ist auf Anordnung der Straßenpolizeibehörde bzw. des Straßenerhalters aus Gründen einer koordinierten endgültigen Instandsetzung diese zeitlich zu verschieben.

2.3.12) Der Bauherr bzw. Bauführer der Erstaufgrabung hat jedoch längstens 12 Monate für die Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der vorläufig instandgesetzten Oberfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Sorge zu tragen. Erfolgt jedoch die Fertigstellung der Zweitaufgrabung nicht vor Ablauf der 12 Monaten, so ist nach Rücksprache mit der Straßenpolizeibehörde bzw. dem Straßenerhalter entweder die endgültige Instandsetzung durch den erstaufgrabenden Bauherrn bzw. Bauführer zu veranlassen oder der Straßenerhalter übernimmt die weitere Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der vorläufig instandgesetzten Oberfläche. Die Verpflichtung zur endgültigen Instandsetzung durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Bauführer bleibt dadurch unberührt.

2.3.13) Die Entscheidung über die Durchführung der endgültigen Instandsetzung nach mehreren Aufgrabungen im selben Bereich einer öffentlichen Verkehrsfläche behält sich der Straßenerhalter vor.

§ 20 Allgemeine Bedingungen

1) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche sind während der Haftzeit vom Bauführer unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft wie erforderlich instandsetzen zu lassen. Der Straßenerhalter behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen 24 Stunden oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.

2) Der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde behalten sich vor, die Instandsetzung (auch für Teile der Künette) auf Kosten des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn den Anordnungen und Verfügungen der Straßenpolizeibehörde binnen zwei Wochen nicht oder nur in ungenügender Weise nachgekommen wird. Bei Gefahr in

Verzug wird die Instandsetzung ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.

3) Bei Gehsteigen ist der gesamte Oberbau (ohne ungebundene, untere Tragschichte) in voller Breite neu herzustellen. Werden durch Grabungen Randleisten bzw. Spitzgräben beschädigt, bzw. weisen diese Setzungen auf, sind sie auf Anordnung des Straßenerhalters neu zu versetzen. Die Herstellung von Dehnfugen ist im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter vorzunehmen. Wenn Pflastermaterial durch die Bautätigkeit oder daraus resultierend beschädigt wird, ist dieses auf Kosten des Bauführers auszutauschen und gegen neues Material zu ersetzen.

4) Zerstörte oder durch die Grabung entfernte Bodenmarkierungen sind von einer konzessionierten Fachfirma nach Anordnung des Straßenerhalters und auf Kosten des Bauführers bzw. Bauherrn binnen eines Zeitraumes von 14 Tagen aufzubringen. Witterungsbedingt nicht mögliche Markierungen sind zum ehest möglichen Zeitpunkt aufzubringen und dem Straßenerhalter schriftlich (Fax, E-Mail) bekannt zu geben. Die Fertigstellungsmeldung der Markierungsarbeiten sind dem Straßenerhalter ebenfalls schriftlich (Fax, E-Mail) bekannt zu geben.

5) Abbruchmaterial (wie z.B. Natursteinmaterialien und/oder sonstige wieder verwendbare Pflastermaterialien aber auch Fräsgut) ist gereinigt auf Paletten nachweislich auf Kosten des Bauführers auf eine vom Straßenerhalter benannte Lagerungsfläche abzuführen.

6) Bei einem Einbau von Asphaltmischgut für Kleinflächen (Heißmischgutmenge <1to) ist der Einsatz von LKW mit Thermobehälter zwingend.

§ 21 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen

Die Hinterfüllung von Hohlräumen nach Minierungen oder Bohrungen hat unter Aufsicht des Straßenerhalters zu erfolgen. Für solche Hinterfüllungen ist Magerbeton der Betongüte C10/12 oder eine zementstabilisierte Sandmischung nach Anordnung des Straßenerhalters zu verwenden. Der Straßenerhalter wird, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte, für die Hinterfüllung besondere Auflagen erteilen.

§ 22 Räumung und Säuberung der Baustelle

1) Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen als auch nach der definitiven Instandsetzung der Künette bzw. Baugrube oder Materiallagerungsfläche unverzüglich von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. An der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und abzuführen.

2) Kommt der Bauführer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Straßenerhalter bzw. Straßenverwalter die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt, sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen. Bei Gefahr in Verzug wird der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle auf Kosten und Gefahr des Bauführers sofort veranlassen.

§ 23 Ersatzvornahme

1) Wird der Verpflichtung zur provisorischen oder definitiven Instandsetzung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch den Straßenerhalter - unter Einräumung einer angemessenen Frist - die Durchführung dieser Instandsetzungsarbeit angeordnet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Instandsetzung, wird diese auf Kosten und Gefahr des Bauführers durch den Straßenerhalter durchgeführt oder veranlasst.

2) Bei Gefahr in Verzug werden durch den Straßenerhalter die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Instandsetzung der Oberfläche auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlasst.

§ 24 Haftung

1) Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Verfüllen der Künette bzw. Baugrube, die provisorische sowie definitive Instandsetzung der Oberfläche nach dem Stand der Technik, der RVS, den techn. Normen, sowie nach den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen.

2) Bauherr und Bauführer und im Rahmen von Tätigkeiten nach § 1 allenfalls sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Aufgrabung, Materiallagerung, Minierung, Bohrung oder der sonstigen Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und weiteren Anordnungen und Verfügungen des Straßenerhalters und der Straßenpolizeibehörde, ferner für alle Schäden und Schadenfolgen, die im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, die Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad- und klaglos zu halten. Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird durch den Straßenerhalter unter Einräumung einer angemessenen Frist dessen Behebung angeordnet. Es ist darauf zu achten, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist alle offenen Fugen zu vergießen sind.

3) Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch den Straßenerhalter erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaß-Skizze bzw. des Abnahmeprotokolls und allfällig vorliegenden Ergebnissen aus einer Abnahmeprüfung.

4) Die Haftzeit beträgt, unabhängig der Oberflächenbefestigung, 3 Jahre.

§ 25 Überprüfen während der Bauzeit

1) Wenn der Straßenerhalter feststellt, dass die Aufgrabung, Sicherung, Beleuchtung oder das Verfüllen der Künette oder Baugrube, die Minierung oder Bohrung oder die provisorische oder definitive Instandsetzung der Straßenoberfläche mangelhaft, unsachgemäß oder nicht dem Stand der Technik und den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, ordnet der Straßenerhalter die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers an.

2) Wenn die Straßenpolizeibehörde feststellt, dass die Absicherung, Beleuchtung oder die Anbringung der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs mangelhaft, unsachgemäß oder nicht den von der Straßenpolizeibehörde vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, wird die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers angeordnet.

3) Sind Maßnahmen, welche unter den Geltungsbereich des § 1 dieser Richtlinie fallen, ohne Bewilligung in Angriff genommen oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde berechtigt, die Fortsetzung der Maßnahme zu untersagen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Bauführers wiederherzustellen.

4) Wird vom Bauführer dem § 15 Ziff. 4 dieser Aufgrabungsrichtlinie zuwidergehandelt, können der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde diesem Bauführer weitere Aufgrabungen untersagen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt ist.

§ 26 Abnahmeprüfungen

1) Es sind, entsprechend der RVS idgF, vom Bauherrn (Leitungsträger, udgl.) Abnahmeprüfungen zu veranlassen. Die Kontroll- und Abnahmeprüfungen sind in Rücksprache mit dem Straßenerhalter durch eine akkreditierte Prüfanstalt vornehmen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind dem Straßenerhalter vorzulegen. Der Straßenerhalter ist nachweislich über den geplanten Termin mind. 3 Tage vorher zu informieren. Die Kosten hierfür sind vom Bauherrn zu tragen bzw. werden diesem bei Nichtveranlassung in Rechnung gestellt. Die für die Abnahmeprüfung gültigen Kriterien bei Fahrbahn- und Gehsteigwiederherstellung udgl. gelten ebenfalls entsprechend der RVS idgF, mit Ausnahme der Prüflosgrößen. Die Prüflosgröße wird, sofern vom Straßenerhalter nicht anders vorgeschrieben, in Abweichung zur RVS mit 500m² oder 50m Länge festgelegt, jedoch sind grundsätzlich mindestens 3 Versuche, an vom Straßenerhalter festgelegten Stellen, vorzunehmen.

2) Die Auswertung der Ergebnisse aus der Abnahmeprüfung hat gern. RVS zu erfolgen. Die Berechnung allfälliger Abzüge erfolgt ebenso gern. RVS und ist entsprechend der Prüfungen von einer akkreditierten Prüfanstalt durchführen zu lassen und dem Straßenerhalter unaufgefordert vorzulegen. Im Falle von Qualitätsabzügen und damit verbundenen Reduktionen bei der verrechenbaren Leistung des Bauführers an den Auftraggeber, ergeht die Gesamtsumme der Abzüge an den Straßenerhalter zur Abdeckung der somit entstandenen Qualitätsminderung. Diese Vorgangsweise erfolgt sinngemäß bei allen Bauwerken und entsprechend der gültigen Regelwerke.

3) Wird Asphaltmischgut von mehreren Asphaltmischanlagen geliefert, bedarf dies der gesonderten Zustimmung des Straßenerhalters. In diesem Fall trägt der Bauführer die Mehrkosten für die zusätzlich notwendige Abnahmeprüfung. Die Veranlassung hierfür hat vom Bauführer zu erfolgen.

§ 27 Pönale

Bei Überschreitung der Dauer der Aufgrabungsbewilligung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes bei vorübergehender Benützung, die im Verschulden des Bauherrn oder Bauführers gelegen ist (z.B. unzureichende zeitgerechte Beistellung von Einbaumaterialien, Arbeitskräften, Geräten usw.), hat die Straßenverwaltung eine Pönale zu verhängen. Bei Nichteinhaltung von Bescheidauflagen kann die Straßenverwaltung eine Konventionalstrafe kostenmäßig verschreiben.

§ 28 Bankgarantie

Das Vorlegen einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts, vor Erteilung einer Bewilligung, kann vom Straßenerhalter und/oder von der Straßenpolizeibehörde mit einer entsprechenden Laufzeit und entsprechender Höhe verlangt werden. Die Bankgarantie dient als Sicherstellung für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten für die Erfüllung der Vorschriften aus dieser Richtlinie und zur Sicherstellung der Pönale bzw. der Konventionalstrafe. Im Anlassfall kann die Straßenpolizeibehörde und/oder die Straßenverwaltung die vorgeschriebenen Gebühren und Tarife unmittelbar bei Ausfolgung des Bescheides in Bar einheben.